

01.062

Bevölkerungsschutz und Zivilschutz

Protection de la population et protection civile

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 17.10.01 (BBl 2002 1685)
Message du Conseil fédéral 17.10.01 (FF 2002 1607)

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 01.10.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2002 6524)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 6066)

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile

Art. 15 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 1 let. b, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Es handelt sich hier um eine geringe Differenz: Der Nationalrat hat bei Absatz 1 Buchstabe b einen Zusatz angebracht, dem wir zustimmen können.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier geht es um die so genannt nicht mehr benötigten Schutzdienstpflichtigen; diese gehen bekanntlich in die Personalreserve. Es wird hier präzisiert, dass diese auch nicht mehr ausgebildet werden müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier wird die zulässige Zeit zwischen der Rekrutierung und dem Absolvieren der Grundausbildung von zwei Jahren auf drei Jahre heraufgesetzt. Dem können wir ebenfalls folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 42 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Auch in Artikel 42 Absatz 2 geht es um eine Präzisierung, die wir ebenfalls akzeptieren.

Angenommen – Adopté

Art. 47 Abs. 5

Antrag der Kommission

.... geleistet wurden. Bei regionalen und kantonalen Organisationsstrukturen entscheidet der Kanton über die Verwendung dieser Mittel.

Art. 47 al. 5

Proposition de la commission

.... sont perçues. Lorsque des structures d'organisation régionales ou cantonales sont mises sur pied, le canton décide de l'utilisation de ces moyens.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Das ist eigentlich die einzige materielle Änderung, die unsere Kommission beantragt. Es geht darum, dass die Ersatzbeiträge im Eigentum der Gemeinden bleiben. Die Absicht der Änderung ist es, dass die Kantone jenen Gemeinden, die ihre Aufgabe erfüllt haben, die Beiträge überlassen und nicht zurückfordern. Wir beantragen Ihnen eine Präzisierung, die es ermöglicht, dass in Kantonen, die den Zivilschutz bereits kantonalisiert haben, noch vorhandene Ersatzbeiträge an den Kanton zurückgeführt werden. Inskünftig trägt nämlich in diesen Fällen der Kanton die Zivilschutzkosten.

Angenommen – Adopté

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr
La séance est levée à 12 h 40*